

10.16. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.1. (S. 150):

Mit dem Planentwurf ist eine Begründung zu ausgewählten Komplexen der Materialwirtschaft mit folgenden Schwerpunkten zu erarbeiten:

- a) Beurteilung der Effektivität der materialökonomischen Maßnahmen im Planjahr für den gesamten Bereich des Ministeriums, insbesondere zu den Komplexen
 - Senkung des Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien, besonders Materialeinsparungen durch wissenschaftlich-technische Leistungen,
 - Arbeit mit Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft,
 - Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten; Erschließung neuer Einsatzgebiete und Entwicklung der Aufbereitungs- und Verarbeitungskapazitäten,
 - Entwicklung der Bestands- und Vorratswirtschaft; Verringerung der Vorratsintensität,
 - Erarbeitung und Anwendung weiterer Material-einsatzbestimmungen.
- b) Bereichsspezifische materialökonomische Schwerpunkte.

11. **Planung von Kraftstoffen**

Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 5. (S. 167):

- a) Die Fondsträger und Versorgungsbereiche mit den WLO-Nummern 0100 bis 1100, 0900 einschließlich bezirksgeleitete Industrie, 2100 einschließlich örtliche geleitetes volkseigenes Bauwesen, 2200 einschließlich 8400, 2300, 2400, 2500, einschließlich 8700 (8800, 8900), 2800, 3400, 5410 haben auf Vordruck 1801 die verbraucherseitige Planung für den Gesamtbedarf an Motorenbenzin (ELN-Nr. 113 22 110) durchzuführen. Auf der Rückseite dieses Vordruckes ist in Lsp. 60 bis 66 der Gesamtbedarf nachzuweisen, untergliedert für
 - Produktionszwecke und sonstige Leistungen (stationärer Bedarf)
 - Transport- und Beförderungsleistungen
 - Sonstige Leistungen mit Kraftfahrzeugen
 - Fahrten mit PKW.
- b) Die Festlegungen im Teil I Abschnitt 7 Ziff. 5.3. Abs. 6 (S. 168) und Ziff. 5.5. Abs. 3 (S. 170) sind für die Planung von Motorenbenzin nicht anzuwenden.
- c) Auf den Vordrucken der Energieplanung 1912, 1913 und 1917 ist der Gesamtbedarf an Motorenbenzin (stationärer Bedarf und Fahrbedarf) auszuweisen.
- d) Die Planung des Bedarfs an Dieselkraftstoff erfolgt entsprechend der Anordnung vom 27. Mai 1975 über die Planung und Bilanzierung von Dieselkraftstoff (GBL I Nr. 23 S. 428).
- e) Für die Planung des Bedarfs an Motorenbenzin und Dieselkraftstoff im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen gelten die ergänzenden planmethodischen Bestimmungen dieses Ministeriums.

12. **Energieplanung**

Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 9.2. (S. 180-181):

Durch die Industrieministerien, das Ministerium für Bauwesen, das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die Vordrucke 1915, 1916 — Abschnitt A, 1917 und 1918 zu erarbeiten und wie folgt einzureichen:

- 1915 1 an Ministerium
- 1916— Abschnitt A } für Kohle und Energie
- 1918 } Staatliche Plankommission
- 1917 an Ministerium für Chemische Industrie Staatliche Plankommission

Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 1.3. (S. 126-128):

Für alle Positionen der Nomenklatur der Normative des Material- und Energieverbrauchs (Teil A Ziffern 2. bis 11.) werden außer den Normativen für den Gesamtverbrauch von Energie Normative für den Elektroenergieverbrauch als staatliche Plankennziffer angewandt. Die Nomenklatur der Normative des Energieverbrauchs wird für den Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie, für Chemische Industrie und für Erzbergbau,

Metallurgie und Kali um folgende Kennziffern erweitert:

Spezifischer Brennstoffwärmeverbrauch für die Wärmeerzeugung in

- a) Kraftwerken
- b) Industrie- und Heizkraftwerken
- c) Heizwerken.

Diese Normative sind im Vordruck 1911 — Kennziffern des Energieverbrauchs — auszuweisen.

13. Entwicklung der Qualität bei ausgewählten zentral bilanzierten Konsumgütern

Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.7. (S. 157 bis 159), Ziff. 4.2. (S. 163 bis 166), Abschnitt 16 Ziff. 3.2. Abs. 3 (S. 290) und Abschnitt 20 Ziff. 4. (S. 385):

Für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter¹¹ sind mit den Vorgabebilanzen, bezogen auf die Kennziffer „Lieferung für die Bevölkerung“, Orientierungen zur Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente zu übergeben. Sie sind gemäß den im Abschnitt 7 Ziff. 4.2. der Planungsordnung enthaltenen Festlegungen in den Ablauf der MAK-Bilanzierung einzubeziehen. Dem Ministerium für Handel und Versorgung sind diese Orientierungen mit den Bilanzanteilen aus den -Vorgabebilanzen zu übergeben.

Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe der Industrie, des Bauwesens, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und die wirtschaftsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels haben im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe die Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter in die Bilanzabstimmungen einzubeziehen. Das Ergebnis ist in die Abstimmungsprotokolle aufzunehmen. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, die Qualitätsziele bei prüfpflichtigen Konsumgütern mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und bei prädikatisierungspflichtigen Konsumgütern außerdem mit dem Amt für Industrielle Formgestaltung abzustimmen.

Mit der Einreichung der Bilanzentwürfe sind folgende Angaben zur Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter zu übergeben:

ELN- Erzeugnis Nr.	vorgegebene abge- orientierung stimmter Vorschlag	Erläuterung bei Abweichung von der Orientierung
1 2	3 4	5

14. Territorialplanung

14.1. Zu Teil I Abschnitt 14 Ziff. 2. Absätze 6 und 7 (S. 254):

Zur Vorbereitung der Komplexberatungen durch die Staatliche Plankommission, die Ministerien und die Räte der Bezirke sind von den WB und den den Ministerien direkt unterstellten Kombinate der zentralgeleiteten Industrie und des zentralgeleiteten Bauwesens nach erfolgter Verteidigung der Planentwürfe der Betriebe die Kennziffern des Vordruckes 0391 (je Betrieb in 2 Ausfertigungen) den für den Sitz der Betriebe zuständigen Räten der Bezirke zu übergeben.

Diese Kennziffern sind nach Basisjahr (voraussichtliche Erfüllung 1978), staatliche Aufgabe 1979 und verteidigtem Planentwurf 1979 auszuarbeiten.

Die Räte der Bezirke übermitteln der Staatlichen Plankommission die Kennziffern der Leistungsentwicklung der ausgewählten Betriebe^{11 12} (je ausgewählter Betrieb eine Ausfertigung des Vordruckes 0391).

14.2. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 6.2. Abs. 6 (S. 105) und Abschnitt 14 Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 258):

Die Informationen an die Räte der Bezirke bzw. Kreise über die den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen erteilten staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1979 sowie die Informationen über die Veränderungen der Titellisten für Investitionen gegen-

¹¹ Gemäß der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur.

¹² Ausgewählte Betriebe, die auf Grund zentraler Beschlüsse zur Sicherung einer hohen Leistungs- und Effektivitätentwicklung in die zentrale staatliche Planung einbezogen sind.